Düsseldorfer Zeitung.

Nro. 135. Samstag den 7. Juni. **1834.**

Preußen.

Berlin, vom 30. Mai. Se. kön. H. der Kronprinz werden Ihre Reise nach St. Petersburg durch Pommern antreten, in welcher Provinz Sie noch bei Stargard vorher ein Truppenkorps inspiziren werden. Der General Graf von der Gröben befindet sich schon wieder hier, um Se. k. H. auf dieser Reise zu begleiten. Eine Festlichkeit in München hat die Reise des Kronprinzen von Baiern verzögert, und Se. k. Hoh. werden mit den übrigen nach St. Petersburg reisenden hohen Herrschaften in Königsberg zusammentreffen.

Vom 2. Juni. Se. k. H. der Kronprinz ist nach Stettin abgereist.

Deutschland.

München, vom 30. Mai. Die Geschichte des durch so viele üble Nachreden doppelt unglücklichen Kaspar Hauser hat in Baiern schon derartige Ausgeburten der Phantasie veranlaßt, daß sich unser Ministerium bewogen fand, die Konfiskation und das Verbot mehrerer auf jenen Findling bezüglichen Schriften anzuordnen. Ja die unbekannten Angehörigen und Mörder Kaspar Hausers selbst scheinen der Verfasserschaft solcher Produkte nicht fremd zu seyn. Nachdem sich Hausers Pflegevater, Graf Stanhope, plötzlich zurückgezogen, so ist der König von Baiern noch der einzige Protektor des todten Findlings. Se. Maj. ließ die Untersuchung wieder thätig aufnehmen und wies neuerdings der Kommission eine große Summe zur weiteren Verfolgung der Spuren an. Personen, die den Stand der Sache genau kennen, geben die Versicherung, daß Kaspar Hauser kein Betrüger gewesen sey, eine Versicherung, deren nur das unvertilgbarste Vorurtheil zu bedürfen scheint.

Speyer, vom 3. Juni. Schon vor etwa einem Monate meldeten uns Privatbriefe, die baierische Staatsregierung sey nicht ganz abgeneigt, den Kassationshof in den Rheinkreis zurück zu verlegen. Eben verbreitet sich hie und da wieder das nämliche Gerücht, und zwar mit dem Beisatze, der Kassationshof würde in diesem Falle wahrscheinlich zu Speyer seinen Sitz erhalten. Wir zweifeln noch immer an der Richtigkeit dieser Nachricht, obgleich wir die gedachte Veränderung sehr vortheilhaft für den Rheinkreis hielten.

Kassel, vom 4. Juni. Gestern ist der kurhess. Konferenzminister, Minister des Auswärtigen, Hr. v. Trott, von Wien glücklich hier wieder eingetroffen.

Dänemark.

Kopenhagen, vom 29. Mai. Endlich sind die langersehnten Gesetze über die Einführung einer repräsentativen Form der Staatsverfassung erschienen. Sie führen das Datum vom 15. d. M., wurden aber erst am gestrigen Tage, drei Jahre nach dem Erscheinen der ersten Verordnung über deren Organisation, publizirt. Ohne uns für jetzt auf eine nähere Beleuchtung derselben einzulassen, wollen wir versuchen, in kurzer Skizze deren wesentlichen Inhalt übersichtlich darzustellen. Da, wie bekannt, nur Provinzialstände eingeführt werden sollten, so sind die Lande des Königs in vier Theile eingetheilt, von denen jeder seine eigene Ständeversammlung erhält. Für die dänischen Inseln soll diese aus 66—70 Mitgliedern bestehen, von denen 60 gewählt werden, nämlich von Kopenhagen 12, von den übrigen Städten 11, von den großen Grundbesitzern 17, und von den Bauern 20; die übrigen 10 werden vom Könige ernannt, nämlich für Island und die Faroer 3, jedoch nur interimistisch, bis die den dortigen Verhältnissen angemessenen Wahlformen eingeführt werden können, ferner 2 Geistliche und 1 Professor der Kopenhagener Universität, und, im Falle der Noth, bis zu 4 wahlfähigen Grundbesitzern. Für Jütland wählen die Städte 14, die Gutsbesitzer 12 und die Bauern 22 Deputirte; der König ernennt zwei Geistliche, 1 Professor und bis zu 4 Grundeigenthümern; im Ganzen besteht die Versammlung also aus 51—55 Personen. Von den Abgeordneten des Herzogthums Schleswig wählen die größeren Grundbesitzer 5, die kleineren Landeigenthümer 19 und die Städte 12, denen der König 2 Prediger, 1 Kieler Professor und 4 Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft beigesellt, so wie der jedesmalige regierende Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg eine Virilstimme hat, sofern er mündig ist und nicht in fremden Diensten steht. Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 44 Abgeordneten. In Holstein hat der jedesmalige Besitzer der fürstl. Hessensteinschen Fideicommißgüter eine Virilstimme, die er, so wie der Augustenburger, durch einen wählbaren Grundeigenthümer vertreten lassen kann. Außer den vom Könige ernannten Mitgliedern, 2 Predigern, 1 Professor und 4 Rittern, werden in Holstein von den Gutsbesitzern 9, von den kleineren Landeigenthümern 16 und von den Städtern 16 Bevollmächtigte ernannt; die Versammlung wird somit aus 48 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Vertreter des gesammten Landes beträgt also 209—217, unter denen 2 Virilstimmen, 20—28 vom Könige ernannt, und 189 vom Lande erwählt sind, und zwar im Durchschnitt $\frac{3}{5}$ von den Städtern, $\frac{2}{5}$ von den Gutsbesitzern und $\frac{1}{5}$ von den Bauern. — Das Wahlrecht ist eigentlich dem Grundeigenthume ertheilt, doch so, daß die jedesmaligen Inhaber von Lehn-, Stammhaus- oder Fideikommißgütern, so wie Erpächter den Eignern gleichgestellt sind. Der Wähler-Census ist nach den verschiedenen Provinzen und Klassen verschieden. In Kopenhagen gehört dazu ein Haus von 4000 Rthlr. Assekuranzwerth, in den andern dänischen Städten von 1000 Rthlr. und auf dem Lande ein nach den bestehenden Gesetzen volles Gut oder Bauerneigenthum von 4 oder 5 Tonnen Hartkorn (nach der in Dänemark als Basis der Grundsteuer eingeführten Matrikel). In den Herzogthümern ist ein städtisches Grundeigenthum von 1600 Thlr., oder ein adeliges Gut, das entweder eigne Jurisdiction oder einen Werth von 50,000 Thlr. hat, oder endlich ein Bauerngut von 3200 Thlr. Steuerwerth zum activen Bürgerrecht erforderlich. Als persönliche Qualificationen werden nur erfordert: ein unbescholtener Ruf, das vollendete 25. Lebensjahr und freie Dispositionsbefugniß. In den Herzogthümern sind außerdem die Bekenner des mosaischen Glaubens von den Wahlen ausgeschlossen. — Die Wählbarkeit ist bedingt durch das Bekenntniß der christlichen Religion, durch das Bestehen eines alleinigen Unterthanen-Nexus zur Krone Dänemark, durch fünfjährigen Aufenthalt im dänischen Staate, durch unbescholtenen Ruf und die Vollendung des 30. Lebensjahres. Außerdem wird aber ein Grundbesitz, doppelt so groß als der zum Wahlrecht nöthige, erfordert, mit alleiniger Ausnahme der Gutsbesitzer, wo der Wählbarkeitscensus den der Wahlfähigkeit nicht übersteigt. Ein solcher Besitz muß 2 Jahre hindurch vor der Wahl stattgehabt haben, wobei es doch nicht nothwendig ist, daß es dasselbe Eigenthum gewesen, so wie in Vererbungsfällen die Besitzzeit des Erblassers mitgerechnet wird. Um den zur Ausübung so-

wohl des activen als passiven Wahlrechts nothwendigen Census herauszubringen, kann man mehrere kleinere Besitzungen zusammenlegen. Wer in mehreren Wahldistrikten das nöthige Grundeigenthum besitzt, muß im Voraus erklären, wo er sein Recht zur Ausübung bringen will; die Wählbarkeit ist aber nicht an das Domicil gebunden. Wer an mehreren Orten gewählt wird, entscheidet selbst, welchen District er repräsentiren will. Die Annahme der Wahl ist dem Patriotismus und Ehrgefühl der Bürger anheimgestellt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die Staatsminister und Mitglieder der Collegien, die unmittelbaren Vortrag an den König haben, so wie die von der Regierung ernannten Wahldirektoren nicht von der Versammlung gewählt werden dürfen, welcher sie präsidiren. (Noch weitere Mittheilungen aus diesen Gesetzen im nächsten Blatte.)

Spanien.

Das früher mitgetheilte königl. Statut zur Zusammenberufung der Kortes bestimmte bekanntlich die Bedingungen der Wählbarkeit; ließ aber die Art der Wahl unberührt. Hierüber erschien nun unterm 20. Mai ein Dekret, in dessen Einleitung die Königin-Regentin sagt, es sey ihr Wunsch, die Zusammenkunft der allgemeinen Kortes des Königreichs, den alten Gesetzen der Monarchie gemäß, ohne Verzug zu bewerkstelligen, so wie ihre Absicht und ihr Wille, daß zur Wiederherstellung dieser heilsamen Institution, welche ehedem der Schild der Vorrechte des Thrones und der Rechte der Unterthanen gewesen, die Wahl der Deputirten des Königreichs auf eine leichte und rasche Art stattfinde, die, indem sie so wenig wie möglich von der alten Weise abweiche, doch auf einer breitern und gerechtern Grundlage beruhe.

Die Bestimmungen dieses Dekrets, wovon wir nachstehend einen Auszug geben, sollen jedoch nur für dießmal Anwendung finden; wahrscheinlich will man später mit den Kortes ein neues Wahlgesetz berathen.

Nach diesem für den Augenblick geltenden Gesetze finden zwei Stufen von Wahlen statt, d. h. es werden Wähler ernannt, die dann die Deputirten ernennen.

In dem Hauptorte jedes Bezirks wird eine Wahljunta seyn, bestehend 1. aus den Mitgliedern des Munizipalraths, einschließlich der Syndiken und Deputirten dieses Raths; 2. aus den Meistbesteuerten in gleicher Anzahl mit den Mitgliedern des Munizipalraths. Der Präsident des Munizipalraths führt auch in der Wahljunta den Vorsitz. — Jeder Bezirk, welche Einwohnerzahl er auch haben mag, ernennt zwei Wähler; zählt er mehr als 30,000 und weniger als 50,000, so ernennt er deren drei, und sofort, indem er für jede 20,000 Bewohner mehr als die ersten 30,000, einen Wähler mehr zählt.

Die Bezirkswähler bilden die Wahljunta der Provinz. Sie werden durch verschlossene Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos.

Zu Wählern können ernannt werden: 1. Die Mitglieder des Munizipalraths des Hauptorts des Bezirks, die Syndiken und Deputirten desselben Raths mit einbegriffen; 2. die oben bezeichneten Steuerpflichtigen, welche zur Wahl mitwirkten; 3. diejenigen, welche folgende Eigenschaften besitzen: a. in Spanien oder von spanischen Eltern geboren sind; b. 25 Jahr alt sind; c. länger als ein Jahr in einer der Städte der Provinz, worin man die Wahlrechte auszuüben wünscht, gewohnt haben; d. Eigenthümer von Immobilien in der Stadt oder auf dem Lande sind, welche ein jährliches Einkommen von 6000 Realen (1500 Frcs.) einbringen, oder Pächter eines Grundstücks sind, wofür sie eine gleiche Miethe bezahlen, oder selbst Ländereien bebauen, die man eigenthümlich besitzt, und welche wenigstens die Hälfte des besagten Einkommens ertragen; e. die Eigenthümer und Pächter von in verschiedenen Städten oder in verschiedenen Provinzen gelegenen Immobilien, wenn die Einkünfte von diesen Immobilien im Ganzen die oben angegebenen Quoten ausmachen; f. die Kaufleute, welche eine Handelsabgabe von 400 Realen zu Madrid, Barcelona, Sevilla und Cadix, von 300 Realen in den andern Hauptstädten der Provinzen oder in den mit dem Auslande Handel treibenden Häfen, und von 200 Realen in jeder andern Stadt der Monarchie zahlen; g. die Fabrikanten, welche von ihrer Fabrik 600 Realen an jährlicher Pacht zahlen, oder welche eine ihnen eigenthümlich zugehörige Fabrik betreiben, welche jährlich 3000 Realen Pacht ergeben würde.

Es können gleichfalls Wähler seyn alle vom Könige ernannten Beamten, welche ein Gehalt von 6000 Realen beziehen; ferner die Advokaten, Notare, Professoren ꝛc.

Die Wahljuntas der Bezirke versammeln sich am 20., die der Provinzen am 30. Juni. Die Civilgouverneure der Provinzen präsidiren letztere, haben aber nur für die Erhaltung der Ordnung und die Freiheit der Stimmabgebung zu sorgen. Letztere Juntas erwählen die Deputirten zu den Kortes. Um Deputirter seyn zu können, ist erforderlich: a. Geborenseyn im Königreich oder Sohn von spanischen Eltern; b. Alter von 30 Jahren; c. Besitz oder wirklicher Genuß eines Einkommens von 12,000 Realen (3000 Frcs.); d. daß man in der Provinz, welche wählt, geboren sey, oder darin die beiden letzten Jahre gewohnt habe, oder daselbst Grundstücke in der Stadt oder auf dem Lande, oder eine Grundrente besitze, welche die Hälfte des obenbesagten Einkommens ergeben.

Die Provinzialjuntas ernennen im Ganzen 188 Deputirte zu den Kortes.

Frankreich.

Lyon, vom 27. Mai. Das Unbegreifliche ist geschehen. Die Deputirtenkammer hat in ihrer Sitzung vom 16. den Antrag der Regierung auf eine unsrer Stadt für ihre im vorigen Monat erlittenen Verluste zuzugestehende Eine Million Franken... abgeschlagen. Selbst die ministeriellen und halboffiziellen Journale scheinen über diese Ungerechtigkeit unwillig. Wie konnte man diese geringe Unterstützung Lyon abschlagen, da sich die Einwohner bei der Auflösung ihrer Nationalgarde und ihrer Entwaffnung nicht nur nicht gegen die Insurgenten schlagen und ihr Eigenthum selbst vertheidigen, sondern nicht einmal ihre Häuser verlassen konnten, ohne von den Liniensoldaten, die allein die Straßenpolizei übten, niedergeschossen oder verhaftet zu werden. Diese beispiellose Härte empört unsre ganze noch sehr aufgereizte und aus hundert Wunden blutende Bevölkerung; es ist wieder lebhaft von Haß und Rache die Rede, um so mehr, als man glaubt, diese Abstimmung gegen den Regierungsantrag sey indirekt von der Regierung durch ihr Uebergewicht in der Kammer herbeigeführt worden, da sie selbst Lyons Bitte um Unterstützung nicht direkt habe abweisen können. Man mag den Grundsatz gelten lassen, daß die Tragung von Unglücksfällen Einzelner der Regierung nicht auferlegt werden dürfe, denn das hieße sie zur großen Almosenanstalt des Landes machen; man mußte aber doch für gegenwärtigen Fall eine Ausnahme erwarten. Lyons Industrie und Handel gehört nicht bloß unsrer Stadt an, sondern ist national; ganz Frankreich ist bei ihrer Erhaltung betheiligt, und muß für ihre Aufrechthaltung Sorge tragen. Das letzte Unglück war ganz öffentlich und allgemein, abgesehen von dem Unrecht, das einige Einwohner dabei gehabt haben mögen. Frankreich hätte also den Unfall auf sich nehmen und mit gemeinschaftlichen Nationalkräften wieder gut machen sollen. — Es werden keine Millionen für die Verschönerung von Paris gespart, achtzehn Millionen werden ohne Anstand dafür bewilligt und ausgegeben; aber für das arme von der Regierung zusammengeschossene Lyon findet sich nicht einmal Eine armselige Million! Man verlangt von uns immer Zutrauen zu unsrer Regierung, man wiederholt immer, sie sey väterlich und denke nur an unser Bestes; aber abgesehen von solchen Härten braucht es, um uns rechnende Provinzialfranzosen abzukühlen, nur einen Blick auf unsern furchtbar wachsenden Schuldenzustand. Während England, Preußen und Oestreich durch Finanzordnung und Ersparnisse redlich an der Abzahlung ihrer Landsschulden arbeiten, vermehren sich diese bei uns mit jedem Jahre in erschreckender Progression, und doch ist Frankreich jetzt gegen sonst nach Außen so still, besonnen und beschränkt. — Im Jahre 1802 unter dem Konsulate, wo Frankreich 108 Departements hatte, betrugen die jährlichen Ausgaben nur 589,500,000 Fr., im Jahre 1819 unter Ludwig XVIII. 889,210,000 Fr., im Jahre 1831 unter Ludwig Philipp 1,184,306,493 Fr. Noch reißender war das Wachsthum der Staatsschuld, denn 1807 unter Napoleon betrug sie nur 1,912,500,000 Fr., im Jahre 1821 unter Ludwig XVIII. (Minister Villele) 3,466,900,000 Fr., im Jahre 1829 unter Karl X. 4,260,000,000 Fr., im Jahre 1831 unter Ludwig Philipp 5,185,438,457 Fr., und im Jahre 1832 unter demselben

5,418,000,000 Fr., im Jahre 1833 stand sie nahe an 5,900,000,000 Fr. Diese nackten Ziffern sagen über Frankreichs glänzendes Elend und den drohenden Zustand seiner Finanzen mehr als alle Finanzvorträge. (A. Z.)

Paris, vom 2. Juni. Zuverlässig scheinende Nachrichten melden, es werde in diesem Augenblick in England eine bedeutende Rüstung bereitet. Es handle sich von nichts Geringerem als von zehn Linienschiffen von 100 bis bis 120 Kanonen, welche zu der gegenwärtig schon imposanten Flotte in den Gewässern von Malta stoßen würden. Diese vereinten Streitkräfte wären, sagt man, eintretenden Falls im Stande, im mittelländischen Meere einen großen Streich zu führen. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, welche Macht dadurch bedroht werden könnte. (Constit.)

— Neuere Nachrichten aus Rußland melden die nahe Abreise des Kaisers Nikolas nach der Krimm. Diese Reise gibt in den diplomatischen Zirkeln zu vielen Muthmaßungen Anlaß. Man behauptet, dieser Souverän werde seine Flotte von Sebastopol besichtigen, welche, wie man sagt, im schwarzen Meer mehr Zuwachs erhalten, als die englische Flotte im mittelländischen. (Gazette.)

Lotterie. Bei der am 30. und 31. v. M. fortgesetzten Ziehung der 5. Klasse 69. königl. Klassenlotterie fiel ein Hauptgewinn von 20,000 Thlr. auf Nro. 28956 in Berlin bei Joachim; ein Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nro. 78,821 in Berlin bei Burg; 2 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nro. 82171 und 85387 nach Halle bei Lehmann und nach Löwenberg bei Keyl; 3 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nro. 3104, 79715 und 80122 in Berlin bei Alevin, nach Glogau bei Levyson und nach Stettin bei Wilsnach; 27 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nro. 3697, 3857, 4267, 4331, 8128, 12212, 23049, 25182, 33178, 36733, 37791, 39831, 40067, 43534, 44505, 47632, 51003, 61994, 64688, 66265, 71338, 72125, 76501, 76975, 81315, 84376 und 94607 in Berlin 3mal bei Burg, bei Grack, 2mal bei Matzdorf und 6mal bei Seeger, nach Aachen bei Kirst, Breslau 2mal bei J. Holschau jun. und bei Schreiber, Köln bei Reimbold, Glogau bei Levysohn, Krakau bei Rehefeld, Landsberg a. d. W. bei Borchardt, Magdeburg bei Roch, Merseburg bei Kieselbach, Naumburg a. d. S. bei Kaiser, Potsdam bei Hiller, Schwedt bei Goldstein, Schweidnitz bei Scholz und nach Alt-Strehlitz bei Löwenberg; 35 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nro. 1572, 1671, 6796, 8881, 12664, 14246, 25934, 26458, 27908, 31774, 33708, 41092, 41157, 41529, 43109, 44860, 49623, 55685, 60456, 61625, 62388, 70675, 72360, 74129, 76288, 82069, 83020, 85543, 87214, 87958, 93687, 93814, 95947, 96069 und 96844 in Berlin bei Alevin, bei Mestag, 4mal bei Seeger, bei Sußmann und bei Wolff, nach Aachen bei Levy, Barmen bei Holzschuher, Breslau bei J. Holschau jun. und 3mal bei Schreiber, Koblenz bei Stephan, Köln bei Huisgen, Düsseldorf bei Simon und 2mal bei Spatz, Elberfeld bei Heymer, Frankfurt bei Kleinberg, Halle bei Lehmann, Landshut bei Jüttner, Magdeburg 2mal bei Brauns und bei Roch, Meseritz bei Golde, Naumburg a. d. S. bei Kaiser, Posen bei Bielefeld, Potsdam bei Bacher, Reichenbach bei Parissen, Schweidnitz bei Kuhnt, Stettin bei Rolin, Thorn bei Kaufmann und nach Zeitz bei Zürn; 54 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nro. 2160, 2809, 6548, 6813, 11292, 11479, 11613, 17980, 19332, 19982, 20145, 20920, 21051, 21466, 22475, 22607, 22749, 25566, 27025, 30243, 32004, 34205, 36055, 37798, 41314, 43611, 44395, 47505, 48334, 49112, 51389, 52112, 53598, 55780, 59445, 61514, 62042, 66195, 66278, 66521, 66811, 70238, 73100, 75997, 77730, 81575, 82719, 83538, 83696, 84195, 84780, 85941, 91066 und 91732.

Die Ziehung wird fortgesetzt.

Redakteur: L. Stahl.

Schiffahrts-Anzeige. Düsseldorf den 6. Juni.

Angekommen: Scheid von Mainz mit 1400 Ctr. — Wedel von Arnheim.

In Ladung liegt: C. Hannesen nach Amsterdam bis den 9. d.

Wasserstand 6 Fuß — Zoll.

Anzeigen.

[289] Eine hiesige Manufaktur- und Spezereihandlung sucht ein Mädchen und einen jungen Menschen in die Handlungslehre. Das Nähere in der Expedition dies. Ztg.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 12. Juni Morgens 10 Uhr sollen mehrere Straßen-Beleuchtungs-Utensilien, bestehend in

1. 208 gewöhnlichen Laternen,
2. 40 großen "
3. 4 Oelkannen,
4. einer Leiter und
5. in einer Parthie alter eiserner Bügel-Arme ꝛc.

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Unter den Laternen sind noch viele brauchbare, wenn sie mit neuen Glasscheiben versehen werden.

Die zu verkaufenden Gegenstände befinden sich auf dem Speicher des hiesigen Ständehauses, und können daselbst zwei Tage vor dem Verkaufstermin in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 27. Mai 1834.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Der Herr Fortschreibungskommissar Hürrtbal wird den zweiten Termin zu den Umschreibungen der Besitzveränderungen bei Grundstücken und Gebäuden für die Bürgermeisterei Kaiserswerth am 9., und für die Bürgermeisterei Angermund am 10. Juni d. J. abhalten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Grundbesitzer ein, ihre Besitzveränderungen an den genannten Tagen, unter Vorzeigung der Besitztitel und Grundsteuerzettel, auf hiesigem Amte anzumelden.

Kaiserswerth den 31. Mai 1834.

Der Bürgermeister
Rottländer.

Das zu Düsseldorf auf der Dammstraße unter Nr. 987 gelegene Haus mit Hintergebäuden, Hofraum und Garten, welches sich der Nähe des anzulegenden Freihafens wegen besonders für Kaufleute eignet und Raum für ein geräumiges Lagerhaus darbietet, soll am Samstage den 14. Juni 1834, Nachmittags 2 Uhr, im gewöhnlichen Notarial-Verkaufslokale bei Herrn Breitenstein auf der Volkerstraße zu Düsseldorf auf Ansteben der Erben Kellner Cloutb öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Düsseldorf den 3. Juni 1834.

Coninx.

Alle diejenigen, welche dem Nachlasse des dahier verstorbenen Rentners Herrn Arnold Rodenkirchen etwas schulden oder von demselben etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Schulden oder Forderungen binnen 8 Tagen bei mir anzumelden.

Düsseldorf den 4. Juni 1834.

Coninx.

Bekanntmachung.

Auf Ansteben:

1) des Herrn Johann Peter Schingen, Gastwirth in der Stadt Lenney, Gemeinde gleichen Namens, für sich und als des gesetzlichen Vormundes seines minderjährigen Sohnes, des in Calw im Königreich Würtemberg wohnenden Schönfärber-Lehrlings Louis Schingen;

2) des Herrn Jacob Borlinghaus, Kleinschmieds in Remscheid, Gemeinde gleichen Namens, als des Nebenvormundes über den genannten Minderjährigen Louis Schingen;

3) des Herrn Peter Albert Friedrichs, Hammerschmieds im Unterdahl Bürgermeisterei Cronenberg, und seiner hierzu authorisirten Ehegattin Lisette geborne Schingen;

4) des Herrn Ferdinand Schingen, Tuchfabrikant in der Stadt Lennep;

5) des Herrn Alexander Schingen, Tuchfabrikanten in der Stadt Lennep, für sich und als Bevollmächtigter seines zu Calw im Königreiche Würtemberg wohnenden Bruders des Schönfärbers Herrn Friedrich Schingen;

6) des Fräuleins Franciska Schingen, ohne Gewerbe in Lennep;

sodann in Gefolge des von Einem Königlichen Landgerichte Düsseldorf unterm 21. März curr. erlassenen Rathskammer-Beschlusses wird der unterzeichnete im Landgerichtsbezirke Düsseldorf zu Lennep residirende Notar Peter Joseph Raffelsieper, die nachbenannten den Requirenten eigenthümlich zugehörigen, in der Stadt Lennep gelegenen Immobilien, in einem endlichen Termine zum definitiven Zuschlage, auch unter der Taxe, zu Lennep im Gasthause des Herrn Maurer, zum deutschen Hause genannt, und zwar Samstag den vierzehnten Juni des laufenden Jahres, Nachmittags fünf Uhr, öffentlich und meistbietend aus freier Hand zum Verkaufe ausstellen

Der Verkauf erfolgt Parzellenweise und zwar ist gebildet:

A. die erste Parzelle:

1) aus einem an die Lüttringhauser (Elberfelder) Chaussee, unter Nr. 229 gelegenen, nebst einem, seiner innern Einrichtung nach theils zu den Räumen des Hauses theils zu einem Brauhause eingerichteten Anbau;
2) aus einem an dieses Immobil angebauten Tanzsaale, mit Wagenremise und Stallung für 8 Pferde, so wie einer Schenkstube im Erdgeschosse desselben;
3) aus einer überdachten an die letzterwähnte Schenkstube anschießenden Kegelbahn;
4) aus einer hinter dem sub Nr. 1 aufgeführten Wohnhause gelegenen, mit Lit. A bezeichneten Scheune;
5) aus einem an die bisher erwähnten Lokalitäten anschießenden ungefähr 125 Ruthen preußischen Maaßes großen Garten;

B. die zweite Parzelle:

aus einem unweit der Lüttringhauser Chaussee gelegenen mit der Nummer 231 bezeichneten Wohnhause, nebst einem 6 Ruthen 199 Fuß cölnischen Maaßes ausschließlich der Gebäude-

stelle enthaltenden und in den Verkaufsbedingungen näher beschriebenen Territorial-Umfangs.

Die Verkaufsbedingungen liegen so wie die Beschreibungs- und Abschätzungsverhandlungen der hier nambaft gemachten Liegenheiten auf der Schreibstube des unterzeichneten Notars einem jeden zur Einsicht offen.

Lennep den 15. Mai 1834.

Raffelsieper.

Oeffentlicher Verkauf.

Theilungshalber wird Unterzeichneter das den Erben Steinberg zugehörige in der Gemeinde Unterdüssel, Bürgermeisterei Wülfrath, nahe bei der von Elberfeld nach Mettmann führenden Chaussee und unweit des Wiedener Häuschens gelegene Ackergut zur obersten Vosbeck, bestehend außer den Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden im 88 Morgen 126 Ruthen Ackerland, Wiesen und Büschen, Alles von vorzüglicher Qualität und im guten Stande gehalten, zum Verkauf öffentlich ausstellen. Da sämmtliche Betheiligte großjährig sind, so wird nur ein einziger Bietungstermin am Samstag den 21. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei Herrn Steinjan am Wiedener Häuschen abgehalten, wozu ich demnach Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kaufbedingungen und die Eigenthumstitel bei mir eingesehen werden können.

Elberfeld, den 14. Mai 1834.

gez. Gustav Wülffing, Notar.

Montag den 16. Juni Nachmittags um fünf Uhr, sollen in der Behausung des Weinwirthes Zilger auf der Kurzestraße dahier, circa 15 Ohm reingehaltener rother Wein Erpeler und Linzer Wachsthum, aus den Jahrgängen 1831, 32 und 33, einer öffentlichen Versteigerung gegen Zahlungsausstand ausgesetzt werden.

Düsseldorf den 5. Juni 1834.

Das zu Pempelfort bei Düsseldorf an dem Düsselbache gelegene, zum wirthschaftlichen Gewerbe seit mehreren Jahren benutzte Erbe, zum Hirschen genannt, bestehend in einem neu erbauten Hause, geräumigem Hofplatze, worauf sich eine gedeckte Kegelbahn befindet, großem Garten, Brau- und Brennhaus sammt Geräthen, dabei Scheune, Stallung, Remise und noch einem dabei gelegenen großen Hofplatz, ist zu vermiethen und das Nähere hierüber bei mir, dem unterzeichneten Eigenthümer im Hause selbst, eine Treppe hoch, zu vernehmen.

Pempelfort den 2. Juni 1834.

Laurenz Schärzgen.

So eben ist erschienen und in der Stahl'schen Buch- und Kunsthandlung in Düsseldorf, so wie bei G. D. Bädeker in Essen zu haben:

Hermes, Dr. Georg, christkatholische Dogmatik nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeldt. 2r. Band. gr. 8. 20 Sgr.

Nachricht.

Von den beliebten Halbstrümpfen zum Sommer in Leinen, Baumwolle und Vigoné-Wolle sind wieder angekommen, so auch eine schöne Auswahl in Herren- u. Damenhandschuhen.

Gerhard Peill.

Mundschenks freundliche Einladung

auf Sonntag den 8., Montag den 9. und Dienstag den 10. Juni zur Frühkirmes.

Mit raschem Schritte naht die Feier,
Die uns der holde Frühling bringt;
Wo alles was sich werth und theuer,
Im Ringelreihen zart umschlingt.

Schon prangt der Saal zum hohen Feste
Für Euch in bunter Farbenpracht;
Und Küch' wie Keller füllt' das Beste,
Was stärkt, beglückt und fröhlich macht.

Eilt denn in wonnigem Verlangen
Zu uns, mit Liebchen an der Hand;
Von der Ihr zärtlich treu umfangen
Dann fester schlingt das Liebesband.

Kommt zu dem herrlichsten Genusse,
Den Euch die Gottheit nochmals schenkt,
Eh sich gebeugt vom Ueberdrusse
Des Lebens Frühlingswagen senkt.

Neustadt Siebengebirg am 6. Juni 1834.

Bei Gelegenheit der Bilker Frühkirmes ist bei Unterzeichnetem am 8., 9. uyd 10. d. M. Garten-Harmonie und Abends Ballmusik. Für gute Getränke und der Saison angemessene Speisen ist bestens gesorgt.

L. Tappert.

Einladung zur Bilker Frühkirmes.

Der Unterzeichnete beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß er am Sonntag den 8., Montag den 9. und Dienstag den 10. Juni d. J. in einer neu eingerichteten Zelte gut besetzte Ballmusik halten, und dabei der Saison angemessene Speisen und gute Getränke verabreichen wird, wozu er seine Freunde und Gönner höflichst einladet.

Bilk den 6. Juni 1834.

Anton Kur aufm Deutzerhof.

[276] Ein geübter Goldarbeiter kann gleich Arbeit erhalten. Die Expedition dies. Bl. sagt wo.

Bei Gelegenheit der Bilker Frühkirmes findet Sonntag den 8., Montag den 9. und Dienstag den 10. Juni Harmonie- und Tanzmusik statt. Mit guten Weinen und der Saison angemessene Speisen hinreichend versehen, empfiehlt sich zu zahlreichem Besuche

Peter Steffens,
auf der Steffensburg zu Oberbilk.

Einladung zur Ratinger Kirmes.

Bei Gelegenheit der am 8. 9. und 10. d. eintretenden Ratinger Kirmes wird bei der unterzeichneten in einem gut eingerichteten geräumigen Zelte Tanzmusik gehalten; auch wird Mittags- und Abendessen gegeben.

Gute und preiswürdige Weine und Speisen so wie eine reelle Bedienung werden die Gäste zufrieden stellen.

Hierzu ladet ergebenst ein
Ratingen den 3. Juni 1834.

Wittwe Heinrich Hellersberg.

Bei Gelegenheit der Ratinger Kirmes wird bei Unterzeichneter Sonntag den 8., Montag den 9. und Dienstag den 10. Juni gut besetzte Tanzmusik seyn, wozu ergebenst einladet alle Gönner und Freunde

Ratingen den 4. Juni 1834.

Wittwe Wiesinger.

Alle Sorten feiner und ordinairer Bettfedern, Schwanen- und Gänsedaunen, Roßhaare, sind sowohl Ballenweise als auch in kleineren Quantitäten zu sehr billigen Preisen angekommen bei

Joh. Ph. Müller,
Marktstraße zur Ente.

Beste Westphälische Schinken und Speck gut zum Robessen wie auch zum Kochen, für deren Aechtheit gebürgt wird; soll sich ein Fehler daran finden, so kann der Käufer sie gegen eine andere umwechseln; zu haben bei

Schickling als Commissionair. — J. Schmitz, Benratherstraße Nr. 1173.

Berliner Schlafröcke für Herren,

seidene Patentbinden mit breiten und langen Schleifen, Militärbinden in Seide und Pferdehaar das Stück 15 Sgr., so wie Pariser Glase- und Lyoner Seidenhandschuhe erhielt um billige Preise W. Lindemann, Flingerstraße Nr. 779.

[291] Ein großes wollenes Umschlagetuch, durchweg gestreift und mit Blumen durchwirkt, ohne Kante, ist am 6. d. M. vom obern Ausgang der Bilkerstraße bis zum obern Ausgang der Hohestraße verloren worden. Die Expedition d. Ztg. sagt bei wem der Wiederbringer eine angemessene Belohnung erhält.



[288] Ein junger weißer englischer s. g. Bulldogg, welcher auf den Namen Borer hört, ist dem Eigenthümer entkommen. Unter dem Versprechen einer angemessenen Belohnung wird zur Rückgabe desselben aufgefordert. Von wem, sagt die Expedition d. Bl.

[290] Von wem ein ordentlicher Mensch, der gut mit Pferden umzugehen weiß, gleich als Kutscher in Dienst gesucht wird, sagt die Expedition d. Bl.

[286] In der Nähe von Düsseldorf wird in einer Bäckerei ein Lehrling gesucht. Die Expedition d. Bl. sagt wo.

[282] Ein Mädchen, das mit Kinder gut umzugehen, auch stricken und nähen versteht, kann gegen Aufweisung guter Zeugnisse einen Dienst erhalten. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

[240] Ein Mädchen, welches mit guten Zeugnissen verseben, die Küche und Hausarbeit versteht, so wie auch ein Kindermädchen werden gesucht. Die Expedition d. Bl. sagt von wem.

Von dem früher vom Generalmajor v. Besser bewohnten Quartier sind noch zu vermiethen 1 Saal und 2 bis 3 Zimmer, Keller und Speicher und bis zum 15. Juni zu beziehen. Das Nähere im Hause selbst bei Jos. Schöpke Hohestraße Nro. 1188.

In einem schön gelegenen Theile der Stadt wird die erste Etage eines Hauses, welche sich für eine Kaffe- und Weinwirthschaft eignet, zu miethen gesucht. Zu erfragen Alleestrasse Nr. 633.

Die zweite Etage meines Hauses, aus 5 Theilen bestehend, ist bei mir zu vermiethen und gleich zu beziehen.

M. B. Wolf, Bolkerstraße.

Bergerstraße Nr. 855 ist im Hinterhause eine angenehme Wohnung von 4 Zimmern und Küche an eine stille Familie, und im Vorderhausez wei Zimmer an eine oder höchstens zwei Personen zu vermiethen.

Bei Reitz in der Bergerstraße Nr. 850 ist ein möblirtes Quartier zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Der vom Obergerichtschreiber Herrn Schiffers bewohnte erste Stock kann gleich bezogen werden. Nähere Erkundigung bei Wittib Joh. Bender, Bolkerstraße Nr. 459.

Karlsplatz Nr. 1047 sind möblirte Zimmer zu vermiethen.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.